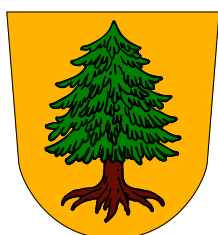


Satzungsrecht des Zweckverbandes Industriegebiet REICHSDORF NORD konsolidierte Fassung



Satzung für den Zweckverband Industriegebiet REICHSDORF NORD (Verbandssatzung ZWIG – VS ZWIG)

Aktenzeichen: 0280
Vorgang-Nummer: 000567
Dokumenten-Nummer: 055460

Satzung:	Aus- fertigungs- datum:	Beschluss der Ver- bandsversammlung vom:	Rechts- aufsichtliche Genehmigung	Art der amtlichen Bekannt- machung:	Tag der amtlichen Bekannt- machung:	Inkrafttreten:
Urfassung	16.11.2011	Beschluss des Stadtra- tes der Stadt Viechtach vom 05.12.2011 und Be- schluss des Gemein- derates der Gemeinde Kollnburg vom 09.12.2011	Bescheid des Landratsamtes Regen vom 15.12.2011 (Az. 20-020-5)	Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Regen Nr. 22 vom 15.12.2011	15.12.2011	16.12.2011
1. Änderung	16.10.2017	Nr. 69 vom 08.08.2017	Nicht erforderlich	Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Regen Nr. 22 vom 19.10.2017	19.10.2017	20.10.2017
2. Änderung	10.12.2018	Nr. 78 vom 06.12.2018	Nicht erforderlich	Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Regen Nr. 26 vom 12.12.2018	12.12.2018	16.12.2011

Satzung:	Aus- fertigungs- datum:	Beschluss der Ver- bandsversammlung vom:	Rechts- aufsichtliche Genehmigung	Art der amtlichen Bekannt- machung:	Tag der amtlichen Bekannt- machung:	Inkrafttreten:
3. Änderung	25.03.2019	Nr. 83 vom 19.02.2019	Nicht erforderlich	Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Regen Nr. 5 vom 28.03.2019	28.03.2019	29.03.2019
4. Änderung	22.10.2020	Nr. 92 vom 28.09.2020	Nicht erforderlich	Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Regen Nr. 27 vom 28.10.2020	28.10.2020	29.10.2020
5. Änderung	13.03.2024	Nr. 128 vom 12.03.2024	Nicht erforderlich	Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Regen Nr. 4 vom 19.03.2024	19.03.2024	20.03.2024
6. Änderung	06.08.2026	Nr. 2 vom 26.05.2026	Nicht erforderlich	Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Regen Nr. 22 vom 28.08.2026	28.08.2026	29.08.2026

Satzung für den Zweckverband Industriegebiet REICHSDORF NORD (Verbandssatzung ZWIG – VS ZWIG)

Vom 16.11.2011

Präambel

Der Gemeinderat Kollnburg und der Stadtrat Viechtach hatten im Dezember 2009 beschlossen, die Gewerbegebiete Reichsdorf-Ost und Reichsdorf-Nord als Projekte der interkommunalen Zusammenarbeit zu entwickeln. Dieser Grundsatzbeschluss wurde in die Vereinbarung über eine einfache Arbeitsgemeinschaft nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit übernommen, die vom Stadtrat Viechtach am 08. Februar 2010 und vom Gemeinderat Kollnburg am 22. März 2010 genehmigt wurde.

Derzeit besteht nur Bedarf an der Ausweisung des Industriegebietes Reichsdorf NORD. Die Umsetzung und Konkretisierung des gemeinsamen Zieles der Stärkung der wirtschaftlichen Infrastruktur und zur Schaffung und Sicherung von hochwertigen Arbeitsplätzen in unserer Region sind Ziel und Gegenstand dieses Vertrages.

Die Stadt Viechtach und die Gemeinde Kollnburg schließen sich auf Grund der Beschlüsse des Stadtrats vom 05.12.2011 und des Gemeinderats Kollnburg vom 29.11.2011 gem. Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 424), zu einem Zweckverband zusammen, und geben ihm gemäß Art. 18 und 19 Abs. 1 KommZG folgende vom Landratsamt Regen mit Schreiben vom 15.12.2011 rechtsaufsichtlich genehmigte

VERBANDSSATZUNG

I. Allgemeines

§ 1

Name, Rechtsstellung Verbandsgebiet

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Industriegebiet REICHSDORF NORD“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Viechtach.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich des Zweckverbandes umfasst das im beiliegenden Lageplan rot umrandete Gebiet. Der Lageplan ist Bestandteil der Verbandssatzung.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Stadt Viechtach und die Gemeinde Kollnburg.

§ 3 Aufgaben, Zuständigkeit

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, das gemeinsame Industriegebiet zu entwickeln und zu erschließen, die Grundstücksverfügbarkeit sicherzustellen sowie das Gebiet zu vermarkten.
- (2) Der Zweckverband ist zuständig für
 - a) den Erwerb der Grundstücke für das gemeinsame Verbandsgebiet,
 - b) die Erschließung des Industriegebietes einschließlich Wasserversorgung und Entwässerung,
 - c) die Förderung der Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben durch Bodenordnungsmaßnahmen, durch Mithilfe bei der Geländebeschaffung und durch sonstige geeignete Maßnahmen (z.B. Werbung),
 - d) den Erwerb, die Herstellung und Unterhaltung ökologischer Ausgleichsflächen und die Pflege der naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen,
 - e) Beschaffung und Beantragung von Fördermitteln,
 - f) Erlass der örtlichen Bauvorschriften i. S. v. Art. 81 Abs. 1 BayBO,
 - g) alle Maßnahmen, außer der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB, die sich im Vollzug des BauGB ergeben (insbesondere z.B. Bauleitplanung, Abschluss städtebaulicher Verträge, Maßnahmen der Sicherung der Bauleitplanung gem. §§ 14 ff., Ausübung von Vorkaufsrechten gem. §§ 24 ff., Umlegungs- und Grenzregelungsverfahren gem. §§ 45 ff., Enteignungsverfahren gem. § 85 ff., Durchführung von Erschließungsmaßnahmen usw.),
 - h) Übernahme und Fortführung des laufenden Verfahrens nach dem BauGB (Bebauungsplan GI Reichsdorf-Nord) einschließlich der Überwachung nach § 4c BauGB und Durchführung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren z.B. bei einer Normenkontrollklage,
 - i) Verwaltung, Verwertung und Vermarktung der Liegenschaften,
 - j) Unterhaltung der Liegenschaften und Einrichtungen,
 - k) Abwicklung und Abrechnung der Aufgaben des Zweckverbandes.

Der Zweckverband tritt in Wahrnehmung der Aufgaben an die Stelle der Verbandsmitglieder (Art. 22 Abs. 1 KommZG).
- (3) Einzelne Aufgaben des Abs. 1 und die damit verbundenen Befugnisse kann der Zweckverband im Rahmen einer gesonderten Zweckvereinbarung auf eines der Verbandsmitglieder übertragen. Das Nähere hierzu wird in einem solchen Fall in einer besonderen Zweckvereinbarung geregelt.
- (4) Die Aufgaben Wasserversorgung und Grundstücksentwässerung werden nach § 19 Abs. 4 auf das Verbandsmitglied Stadt Viechtach übertragen.

§ 4

Satzungs- und Ordnungsrecht; Übertragung von Befugnissen

- (1) Das Verbandsgebiet liegt überwiegend auf dem Gebiet der Gemeinde Kollnburg. Grundsätzlich gilt daher das Ortsrecht (Satzungen und Verordnungen) der Gemeinde Kollnburg. Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 kann der Zweckverband anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen erlassen. Dadurch kann auch das Ortsrecht der Gemeinde Kollnburg für das Verbandsgebiet geändert werden. Er hat insbesondere die Befugnis, besondere Benutzungs- und Abgabensatzungen für seine Einrichtungen zu erlassen und nach diesen Satzungen, Beiträge, Gebühren und sonstige Entgelte zu erheben. Das Satzungsrecht der Verbandsmitglieder entfaltet insofern innerhalb des Verbandsgebiets keine Rechtswirkungen, als der Zweckverband von seinem Normsetzungsrecht nach Satz 1 Gebrauch macht.
- (2) Für die Erschließung ist zunächst die Stadt Viechtach verantwortlich. Die Kosten werden dann als Leistungen der Stadt Viechtach in den Haushalt des Zweckverbandes übernommen und fließen in die Abrechnung des Baugebietes, das ist insbesondere die Beitragsabrechnung, ein.

§ 5

Zuziehung Dritter

Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung der Aufgaben und der Eigenverwaltung Dritter bedienen. Er kann auch gegen Kostenersatz ein Verbandsmitglied beauftragen. Aufgaben und Befugnisse des Zweckverbandes bleiben beim Zweckverband.

II. Verwaltung und Organe

§ 6

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende und
3. der Rechnungsprüfungsausschuss

§ 7

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung hat zehn Mitglieder. Ihr gehören an:
 1. der 1. Bürgermeister der Stadt Viechtach
 2. der 1. Bürgermeister der Gemeinde Kollnburg
 3. vier von der Stadt Viechtach bestellte Vertreter aus dem Stadtrat
 4. vier von der Gemeinde Kollnburg bestellte Vertreter aus dem Gemeinderat.

- (2) Die Verbandsräte und deren Stellvertreter werden für die Dauer einer Kommunalwahlperiode bestellt. Es gilt Art. 31 Abs. 4 KommZG.
- (3) Die Bürgermeister werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten. Für die anderen Verbandsräte bestellen die entsendenden Verbandsmitglieder jeweils Stellvertreter, die dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen sind. Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlungen

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet im Benehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

§ 9

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Tätigkeit des Zweckverbandes fest. Sie entscheidet über die ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.
- (2) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über:
 1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
 2. Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen,
 3. Haushaltssatzung, Nachtragshaushaltssatzungen, Finanzplan, Festsetzung der Verbandsumlagen und Feststellung der Jahresrechnung,
 4. Ausführung von Vorhaben im Einzelfall, wenn die Gesamtkosten 15.000 € übersteigen,
 5. Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert 15.000 € übersteigt,
 6. Festlegung der Grundsätze zur Ansiedlung von Firmen und zur Veräußerung von Grundstücken im gemeinsamen Industriegebiet,
 7. Erlass, Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
 8. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Wert 15.000 € übersteigt,
 9. alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Zweckverband von grundsätzlicher und finanziell gravierender Bedeutung sind.
 10. Abschluss von Zweckvereinbarungen

- (3) Beschlüsse über folgende Angelegenheiten bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl (qualifizierte Mehrheit):
- a) Änderung der Verbandsaufgabe,
 - b) Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder,
 - c) Änderung der Verbandssatzung,
 - d) Auflösung des Zweckverbandes.
- (4) Die Anpassung der Geschäftskosten der Geschäftsführung gem. § 15 Abs. 2 Satz 2 stellt keine Änderung im Sinne dieser Bestimmung dar.

§ 10

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsmitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von 4 Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Es wird offen abgestimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Sollte in grundsätzlichen Angelegenheiten eine Entscheidung nicht herbeigeführt werden können, kann auf Antrag von vier Verbandsräten ein Schlichtungsverfahren bei der Rechtsaufsichtsbehörde eingeleitet werden (§ 22 Abs. 3).
- (3) Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Die Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.

§ 11

Rechtsstellung der Verbandsräte

Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Im Übrigen gilt, insbesondere für die Entschädigung, die Regelung des Art. 30 Abs. 1 und 2 KommZG.

§ 12

Verbandsvorsitzender, stellvertretende Verbandsvorsitzende

- (1) Verbandsvorsitzender ist ab 01.05.2017 turnusmäßig wechselnd jeweils für die Dauer von drei Jahren die jeweiligen ersten Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden. Es beginnt der erste Bürgermeister der Stadt Viechtach.
- (2) Stellvertretender Verbandsvorsitzender ist derjenige erste Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde, der nicht Verbandsvorsitzender ist.

- (3) Weiterer Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden ist der jeweilige Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses.

§ 13

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er vertritt den Zweckverband nach außen und vollzieht seine Beschlüsse.
- (2) Er erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem 1. Bürgermeister zukommen.
- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung, über die der Verbandsvorsitzende entscheidet, gehören insbesondere:
1. Ausführung von Vorhaben im Einzelfall, wenn die Gesamtkosten 15.000 € nicht übersteigen,
 2. Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert 15.000 € nicht übersteigt,
 3. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Wert 15.000 € nicht übersteigt.
 4. Die Entscheidung über kurzfristige (Laufzeit bis zu einem Jahr) und mittelfristige (Laufzeit von mehr als einem und weniger als fünf Jahren) Geldanlagen in Form von Einlagen (Tagesgeld, Festgeld, Termineinlagen sowie Sparbriefe) bei Instituten, die einer deutschen Sicherungseinrichtung angehören.
- (4) Der Verbandsvorsitzende berichtet den Verbandsräten vierteljährlich über getätigte Grundstücksvergaben und Entscheidungen über mehr als 10.000 €.

§ 14

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Für den Verbandsvorsitzenden gilt die Regelung des § 11 entsprechend (Ehrenamtlichkeit).

§ 15

Geschäftsstelle, Dienstkräfte des Zweckverbandes

- (1) Die Geschäfte des Zweckverbandes führt die Stadt Viechtach als Geschäftsstelle. Soweit die Verbandsmitglieder mit ihrer Zustimmung Personal bereitstellen, das Aufgaben des Verbandes erledigt, unterliegt dieses der fachlichen Weisung des Verbandsvorsitzenden.
- (2) Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle und der Kassengeschäfte erhält die Stadt Viechtach eine Erstattung von Personal- und Verwaltungskosten auf Grundlage einer separat abzuschließenden Zweckvereinbarung.

III. Verbandswirtschaft

§ 16

Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft, insbesondere die Kommunalhaushaltsverordnung entsprechend, soweit sich nicht aus dem KommZG etwas anderes ergibt.

§ 17

Finanzierungsgrundsätze

- (1) Die Finanzierung des Projektes erfolgt in zwei Phasen, das sind die Finanzierungsphase (Phase 1) und die Erfolgsphase (Phase 2).
- (2) In der Phase 1 nimmt der Zweckverband alle zur Entwicklung und Unterhaltung des Industriegebietes erforderlichen Kredite als eigene Mittel auf und tilgt diese mit eigenen Mitteln und den Einnahmen aus dem Verbandsgebiet, das sind insbesondere die Steuereinnahmen (§ 19), sowie Erlöse aus Grundstücksverkäufen, Beiträgen und sonstige Einnahmen. Die im städtischen Eigentum stehenden Ausgleichsflächen außerhalb des Verbandsgebietes bleiben im Eigentum der Stadt Viechtach. Die laufenden Kosten trägt der Zweckverband.
- (3) Die Phase 2 beginnt nach dem vollständigen Abbau der Verbandsschulden. Verbandsschulden in diesem Sinne sind alle vom Zweckverband veranlassten Kosten zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3 Absatz 2, einschließlich des Wertes der gemäß § 18 übernommenen Aufwendungen. Die Verwendung der Einnahmen und Überschüsse in Phase 2 richtet sich nach § 18a Abs. 5 und 6, im Übrigen entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 18

Finanzierung und Haushalt in der Phase 1

- (1) Alle von der Stadt Viechtach und der Gemeinde Kollnburg vor dem Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung getätigten oder beauftragten Aufwendungen für das gemeinsame Projekt werden mit der Finanzierung in den Haushalt des Zweckverbandes übernommen. Dies gilt auch für den Wert der von der Stadt Viechtach eingebrachten Grundstücke und Tauschgrundstücke. Diese werden mit dem aktuellen Grundstückspreis innerhalb des Verbandsgebietes eingestellt. Kosten der bisherigen Verwaltungsaufwendungen werden nicht eingestellt.
- (2) Die Kosten der Entwicklung und Unterhaltung trägt der Zweckverband.
- (3) Alle Einnahmen innerhalb des Verbandsgebietes fließen dem Zweckverband zu wenn diese Satzung keine besondere Regelung trifft (z.B. § 19). Der gemeindliche Anteil an der Grunderwerbsteuer fließt dem Zweckverband zu.
- (4) Der ungedeckte Finanzbedarf wird durch Umlage gegenüber der Stadt Viechtach erhoben (Verbandsumlage). Die Gemeinde Kollnburg wird in der Phase 1 von jeglicher Kostenübernahme befreit. Die Stadt Viechtach übernimmt somit den Anteil von 50 % für die Gemeinde Kollnburg. Dieser Anteil ist vom Zweckverband jährlich mit zwei vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zum Stand 31.12. des jeweiligen Jahres zu verzinsen (Zinsausgleich für die Stadt

Viechtach). Der Zinsausgleich für die Stadt Viechtach ist spätestens zwei Jahre nach Beendigung der Phase 1 (Finanzierungsphase) fällig. Eine die Stadt Viechtach belastende Negativverzinsung ist ausgeschlossen.

- (5) Die Verbandsumlage nach Abs. 4 ist mit einem Viertel ihres Jahresbetrags am 25. jeden ersten Quartalmonats fällig. Die Verbandsumlage im folgenden Jahr wird in Höhe der im abgelaufenen Jahr festgesetzten Vierteljahresbeträge vorläufig erhoben, wenn die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen ist (Art. 42 KommZG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 3 BayFAG).

§ 18a

Finanzierung und Haushalt in der Phase 2

- (1) Die Aufwendungen des Zweckverbandes werden, soweit sie nicht durch eigene Einnahmen oder sonstige Finanzmittel gedeckt werden können, durch Umlagen finanziert. Die Höhe der Umlagen wird in der Haushaltssatzung getrennt für den Verwaltungs- und Vermögenshaushalt (Verwaltungs- und Investitionskostenumlage) vorläufig festgesetzt.
- (2) Die endgültige Festsetzung erfolgt entsprechend dem Ergebnis der jeweiligen Jahresrechnung.
- (3) An den Umlagen haben sich die Verbandsmitglieder mit folgenden Anteilen zu beteiligen:
 - a) die Stadt Viechtach mit 50 % und
 - b) die Gemeinde Kollnburg mit 50 %.
- (4) Die Umlagen sind einen Monat nach Erhalt des Bescheides zur Zahlung fällig. Hinsichtlich Zahlungsver säumnisse, Stundungen und Erlässe gelten die Vorschriften der Allgemeinen Abgabenordnung.
- (5) Der Zweckverband erstattet den Verbandsmitgliedern die erbrachten Umlagen, sobald er in einem Haushaltsjahr Überschüsse erwirtschaftet hat, die im nächsten Haushaltsjahr nicht für laufenden Aufwendungen, Investitionen oder Rücklagen benötigt werden.
- (6) Die Verteilung des Überschussbetrages erfolgt in entsprechender Anwendung des Abs. 3 dieser Bestimmung.

§ 19

Verteilung des Steueraufkommens

Regelungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

- (1) Die Gemeinde Kollnburg verpflichtet sich, das im Verbandsgebiet anfallende Aufkommen an Gewerbesteuer einschließlich Nachzahlungszinsen, bereinigt um die Gewerbesteuerumlage auf dem Niveau des Hebesatzes der Stadt Viechtach nach Erhalt an den Zweckverband abzuführen. Gewerbesteuerrückerstattungen einschließlich Erstattungszinsen sind vom Zweckverband wieder zu erstatten. Sollte in der Gemeinde Kollnburg ein niedrigerer Hebesatz gelten, so ist die Differenz zum Hebesatz der Stadt Viechtach auszugleichen. Gleichzeitig vereinbaren die Gemeinde Kollnburg und die Stadt Viechtach gem. Art. 4 Abs. 4 BayFAG, dass diese Abtretung bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahlen berücksichtigt wird. Die Grundsteuer verbleibt der Gemeinde Kollnburg.

- (2) Die Steuereinnahmen gem. § 19 Abs. 1 fließen in der Phase 1 vollständig in die Steuerkraft der Stadt Viechtach ein. Die finanziellen Nachteile hat der Zweckverband auszugleichen.
- (2a) Die Steuereinnahmen gem. § 19 Abs. 1 fließen in der Phase 2 zum Anteil von 50 % in die Steuerkraft der Stadt Viechtach ein. Die finanziellen Nachteile hat der Zweckverband jeweils auszugleichen.
- (2b) Bei der Ermittlung des finanziellen Nachteils nach Abs. 2 und Abs. 2a werden ausschließlich die Auswirkungen auf die Schlüsselzuweisungen (Art. 2 BayFAG) und die Kreisumlagen (Art. 18 BayFAG) berücksichtigt.
- (3) Ersetzt der Gesetzgeber die Gewerbesteuer ganz oder teilweise durch andere Einnahmen, so verpflichten sich die Gemeinden, die Bemessungsgrundlage für die Ausgleichszahlungen an die neue Rechtslage so anzupassen, dass ein wirtschaftlich möglichst gleichwertige Ergebnis erzielt wird.
- (4) Die Wasserversorgung und Grundstücksentwässerung des Verbandsgebietes erfolgt über die jeweilige Einrichtung der Stadt Viechtach. Die Aufgabe zur Herstellung und Instandhaltung des Rohrleitungsnetzes der Wasserversorgung sowie der Grundstücksentwässerung wird auf das Verbandsmitglied Stadt Viechtach übertragen. Die Stadt Viechtach ist somit für alle mit der Wasserversorgung und der Grundstücksentwässerung zusammenhängenden Aufgaben im Verbandsgebiet zuständig. Die Beitrags- und Gebührenhoheit nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) obliegt der Stadt Viechtach. Die Herstellungsbeiträge werden daher von der Stadt Viechtach unmittelbar erhoben und fließen der Stadt Viechtach zu. Die übrigen Erschließungseinrichtungen (z.B. Straßen, Straßenbeleuchtung, Straßenentwässerung, Stromversorgung, Telekommunikationsleitungen usw.) wickelt der Zweckverband in eigener Zuständigkeit ab.
- (5) Die Anträge gemäß Art. 4 Absatz 4 BayFAG im Sinne der Absätze 1, 2 und 2a stellen die Verbandsgemeinden einvernehmlich.

§ 20

Haushaltsplan und Kassenverwaltung

- (1) Der Haushaltsplan wird durch die Stadt Viechtach erstellt. Die Kassengeschäfte werden bei der Stadt Viechtach geführt.
- (2) Der Haushalt des Zweckverbandes wird nach den Grundsätzen der Kameralistik geführt.

§ 21

Rechnungslegung und Prüfungswesen

- (1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann der Verbandsversammlung vorzulegen. Art. 102 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) findet entsprechende Anwendung.
- (2) Die Verbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss der aus jeweils 2 Vertretern jeder Kommune besteht. Die Verbandsversammlung bestimmt aus den Reihen der bestellten Ausschussmitglieder einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden.

- (3) Die Jahresrechnungen des Zweckverbandes werden vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüft, ehe sie der Verbandsversammlung zur Feststellung vorgelegt werden.
- (4) Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung ist innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durchzuführen. Bei der örtlichen Prüfung ist Art. 106 GO entsprechend anzuwenden. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind Niederschriften aufzunehmen.
- (5) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung die Jahresrechnung alsbald fest.
- (6) Die Mitglieder der Verbandsversammlung können jederzeit die Berichte über die Prüfung einsehen.
- (7) Die örtliche Kassenprüfung obliegt dem Verbandsvorsitzenden, der befugt ist, eine Person aus der Verwaltung der Verbandsgemeinden mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe zu beauftragen. Diese ist mindestens einmal jährlich vorzunehmen.
- (8) Die überörtliche Rechnungs- und Kassenprüfung wird vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband durchgeführt. Sie wird von der Gemeinde beauftragt, welcher das Projektmanagement für die Verwaltung des Zweckverbandes obliegt.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 22

Allgemeine Verpflichtungen und Willenserklärung für die künftige Zusammenarbeit

- (1) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, das Vertragswerk zum Industriegebiet mit Leben zu erfüllen und den Zweckverband ständig konstruktiv weiterzuentwickeln. In regelmäßigen Zeitabständen sollen die Wirksamkeit seiner Arbeit überprüft, ggf. Korrekturen vorgenommen und weitere Aufgaben übertragen werden.
- (2) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, alles zu unterlassen, was den Verbandszielen zuwider läuft oder zuwider laufen kann. Insbesondere unterlassen sie jede Einwirkung auf Betriebe und Unternehmen zu deren Standort- oder Sitzentscheidungen, soweit es nicht um den Standort oder Sitz generell im Verbandsgebiet geht.
- (3) Bei Meinungsverschiedenheiten bemühen sich die Verbandsmitglieder nach Maßgabe von Art. 51 KommZG um eine einvernehmliche Regelung. Vor Anrufung der Gerichte ist die Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt Regen zum Zwecke der Schlichtung einzuschalten.
- (4) Soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des KommZG.
- (5) Sollte das Gewerbegebiet Reichsdorf Ost durch die Gemeinde Kollnburg ausgewiesen werden verpflichtet sich die Stadt Viechtach, die Einleitung des Abwassers in das Netz der Stadt Viechtach zu angemessenen Bedingungen zu gestatten.

§ 23

Auflösung und Abwicklung

Der Zweckverband kann nur aus wichtigem Grund aufgelöst werden, aber grundsätzlich nicht vor Beendigung der Phase 1. Für Auflösung und Abwicklung des Zweckverbandes gelten Art. 46 und 47 KommZG.

§ 24

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Regen bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Regen anordnen.

§ 25

Grundsätze zur Rechtsanwendung

Soweit diese Verbandssatzung keine Regelungen enthält, gelten die entsprechenden Bestimmungen der Gemeindeordnung und des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der jeweils gültigen Fassung.

§ 26

Entstehen des Zweckverbandes, In-Kraft-Treten

Der Zweckverband entsteht am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung und ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Gleichzeitig tritt diese Verbandssatzung in Kraft.

Viechtach, den 16.12.2011

Kollnburg, den 16.12.2011

STADT VIECHTACH

GEMEINDE KOLLNBURG

Georg Bruckner
1. Bürgermeister

Josefa Schmid
1. Bürgermeisterin

